



## Die Gebührenordnung für die Gebrauchsgraphik / Von Reg.-Bmstr. a. D. Hans Meyer

Am 13. Dezember 1919 hat der Bund der deutschen Gebrauchsgraphiker in einer Mitgliederversammlung die Gebührenordnung für die Gebrauchsgraphik angenommen und in Kraft gesetzt. Damit ist der Kunstzweig, dem unser Verein dient, dem Beispiel gefolgt, das in der gesamten Kunst bislang nur zwei andere Zweige, die Baukunst und das Kunstgewerbe gegeben haben, während andere freie Berufe, wie die Ärzte und die Anwälte, schon lange ihre Gebührenordnungen haben. Der Unterschied dieser Berufsgruppen drängt sich auf. Ihm ist aber Rechnung getragen durch die ebenso tiefgehenden Verschiedenheiten in dem Wesen dieser Gebührenordnungen.

Alle wirtschaftliche Regelung bezweckt eine Einigung des freien Spiels von Nachfrage und Angebot, dient also dem Schutze des Leistung Fordernden gegen Preistreiberi und Überforderung oder des Leistung Bietenden gegen Preisdrückerei und Unterbietung, — sie setzt dementsprechend Höchstpreise oder Mindestpreise fest. Der Wunsch, die natürlichen Gegensätze zwischen den beiden Teilen auszugleichen, schien den Gedanken nahe zu legen, solche Vereinbarungen beiden Zwecken zugleich dienstbar zu machen. Deshalb fehlten die Gebührenordnungen der gelehrten Berufe die Grenzen sowohl nach oben wie nach unten fest. Sie wollten also dem Arzt oder Anwalt einen Mindestverdienst, dem Heilung oder Rechtsschutz Suchenden die Einhaltung gewisser Höchstkosten gewährleisten. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieser Gedanke sich nicht verwirklichen ließ. Trotz ihrer behördlichen Festsetzung werden die Gebührenordnungen nicht eingehalten! Das liegt aber nicht nur daran, daß sie veraltet sind und mit der — früher allmählichen, heute reißenden — Geldentwertung nicht Schritt gehalten haben. Vielmehr hat sich von

vornherein der in seinem Fache Angewöhnliches Leistende dagegen aufgelehnt, mit irgendeinem Maßstab gemessen zu werden, und wer sich ihm anvertraute, rechnete auch nie mit einer solchen Beschränkung. So haben sich im wesentlichen die Gebührenordnungen der gelehrten Berufe in ihrer Anwendung nur als die Niederlegung der Mindestforderungen bewährt. — Was über beide und ihre Unterschiede, besonders hinsichtlich der gesetzlichen Geltung der Anwaltsgebühren sonst noch zu sagen wäre, muß als zu weitführend an dieser Stelle übergangen werden.

Die Architekten und Ingenieure, die eine Mittelstellung zwischen gelehrten und künstlerischen Berufen einnehmen, haben in ihrer früher so genannten „Hamburger Norm“, die gerade jetzt einer völligen Umwandlung unterzogen worden ist, von vornherein diesen Mittelweg beiseite gelassen, und das Gleiche tat das Kunstgewerbe in seiner „Eisenacher Ordnung“. Beide Ordnungen sind bewußt auf das eine Ziel losgegangen, den Arbeitenden vor dem Übergewicht des wirtschaftlich Stärkeren zu schützen, in der richtigen Erkenntnis, daß dieser bei dem Wettbewerb der Fachgenossen eines Schutzes seinerseits nicht bedarf. Sie enthalten demnach nur die Mindestsätze und betrachten nur ihre Unterbietung als einen Verstoß gegen die Standesehre, ihre Überschreitung also in gewissem Sinne — als Ausgleich des verschiedenen Könnens — geradezu als ein Gebot der Standesrücksicht. Auch diese Gebührenordnungen, die — im Gegensatz zu den erstgenannten — nicht behördliche Verfügungen, sondern freie Entschlüsse der Standesvereine darstellen, haben sich bisher nicht unbedingt durchgesetzt. Hatten jene von den zwei gezogenen Grenzen wenigstens die untere zur Geltung bringen



Bild 64 bis 69 / MAX KÖRNER / 6 Signetentwürfe